

## **SATZUNG**

### **Präambel**

In dem Bestreben, dem internationalen Austausch und der internationalen Zusammenarbeit als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auch eine organisatorische Form zu geben, beschlossen am 15. Mai 1960 in Genf führende Chorleiter aus sechs europäischen Ländern sowie die nationalen Verbände "A Cœur Joie" (Frankreich) und der "Arbeitskreis Musik in der Jugend" (Deutschland), eine "Europäische Föderation Junger Chöre" zu gründen. Das erste repräsentative Begegnungstreffen europäischer junger Chöre, EUROPA CANTAT vom 28. Juli bis 6. August 1961 in Passau (Deutschland), an dem 69 Gruppen aus 12 Ländern mitwirkten, war ein überzeugender Ausdruck für die Bekräftigung dieses Willens. Anlässlich der 4. Choralies von "A Cœur Joie" in Vaison-la-Romaine (Frankreich) beschlossen am 9. August 1962 Vertreter/innen aus acht europäischen Ländern auf Vorschlag des provisorischen Exekutivkomitees, diesem Zusammenschluss die Form eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht zu geben, stellvertretend für eine noch nicht bestehende europäische Rechtsform ähnlichen Charakters. Dementsprechend wurde der Verein am 9. Februar 1963 gegründet.

1952 während des Tiroler Sängersfests in Innsbruck besiegelten Repräsentanten von Chororganisationen aus Österreich, Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz die Idee, Chorgesang durch den Austausch von Kompositionen, Chören und weiteren Initiativen überall in Europa zu fördern. 1954 proklamierten sie in St. Gallen die Gründung einer Westeuropäischen Gemeinschaft der Sänger. Der offizielle Gründungstag der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Chorverbände AGECE und die Wahl des ersten Präsidiums fand am 10. Dezember 1955 in Straßburg statt. Seitdem nutzte AGECE konsequent die verschiedenen Möglichkeiten des Chorgesangs, um Völker und Nationen zusammenzubringen. Die Mitglieder von AGECE (nationale und regionale Chororganisationen aus allen Teilen Europas) verfolgten das Ziel, Qualität durch Auftragskompositionen, Dirigierkurse, Training und Arbeitskreise zu erreichen und zu sichern. AGECE hatte eine aktive Rolle inne in grundsätzlichen Fragen zur Entwicklung der Gesangskultur, dem Musikunterricht in den Schulen, dem Singen mit jungen Menschen und der Förderung der musikalischen Erziehung. Weitere Initiativen, die von AGECE in die Wege geleitet wurden, waren der jährliche Kompositionspreis, die Gründung des Eurochors, dem Euro-Festivalchor sowie die Herausgabe von Liederbüchern.

Am 9. Mai 2009 (Beschluss der Mitgliedschaft von AGECE) und am 14. November 2009 (Beschluss der Mitglieder von Europa Cantat – Europäische Föderation Junger Chöre) wurde beschlossen, dass die beiden Chororganisationen ab 1. Januar 2011 zu einer Organisation mit dem Namen „European Choral Association“ – Europa Cantat-fusionieren.

**Artikel I**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
European Choral Association – Europa Cantat
2. Der Verein (im folgenden European Choral Association – Europa Cantat-genannt) hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn mit der Nr. VR 2791 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Artikel II**  
**Ziel, Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. European Choral Association – Europa Cantat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. European Choral Association – Europa Cantat hat sich zum Ziel gesetzt, mit seiner besonders auf die Jugend ausgerichteten Tätigkeit im Rahmen der europäischen Integration zum gegenseitigen Verständnis europäischer Völker, ihrer Musik, ihrer Sprachen und ihres kulturellen Lebens beizutragen.
2. European Choral Association – Europa Cantat stellt sich im Rahmen des Satzungszweckes insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Begegnung von Chören und Sänger/innen verschiedener Nationen,
  - b) Informations- und Studienreisen von Musikerziehern und Chorleitern, sowie die Anregung von Choraustausch-Programmen,
  - c) Organisation sowohl internationaler Singwochen, EUROPA CANTAT *junior* als auch eigener Veranstaltungen sowie Mitwirkung bei nationalen Chorfesten und Singwochen,
  - d) Das Festival “EUROPA CANTAT” als zentrales europäisches Begegnungstreffen von generationsübergreifenden Chören mit besonderem Blick auf die junge Generation - jeweils in einem anderen europäischen Land,
  - e) Anregung und Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedsorganisationen, in denen eine oder mehrere Aufgaben von European Choral Association – Europa Cantat verwirklicht werden,
  - f) Austausch von Repertoire, Publikationen, Literatur und audio-visuellen Informationsmitteln.
  - g) Förderung zeitgenössischer Musik,
  - h) Internationale Seminare für Chorleiter/innen, Komponist/innen und Musikerzieher/innen, Vergabe von Stipendien zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen,
  - i) Beiträge zur Textübersetzung und -übertragung für Chorliteratur auf der Grundlage geltender internationaler urheberrechtlicher Vereinbarungen,
  - j) vokale Ausbildung und Förderung der sängerisch begabten Jugend in Europa z.B. im Eurochor.
  - k) Mitgliedschaft in internationalen und europäischen Musikgremien,
  - l) Alle weiteren Aktivitäten, die nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Zielen stehen, die in dieser Satzung niedergelegt sind.

m) Förderung von Nachwuchskünstler/innen

3. Der Verein European Choral Association – Europa Cantat ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann Zuwendungen und Zustiftungen von Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften des § 58 Nr. 11 der Abgabenordnung auf separaten Konten anlegen, wenn der Zuwendende dies bestimmt hat und die Mittel bzw. die daraus erzielten Erträge für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **Artikel III Mitgliedschaft**

European Choral Association – Europa Cantat besteht aus Mitgliedern, denen die internationale Zusammenarbeit in Europa im Bereich der Musik ein wesentliches Anliegen ist.

1. Mitglieder von European Choral Association – Europa Cantat mit Stimmrecht können sein:

a) gemeinnützige (nicht-kommerzielle) Chororganisationen und Chorleiterverbände in Europa sowie andere gemeinnützige (nicht-kommerzielle) Organisationen in Europa, die sich für die Entwicklung und Förderung von Vokalmusik einsetzen

b) Chöre aus europäischen Ländern

c) Einzelpersonen aus europäischen Ländern, die sich mit den Zielen von European Choral Association – Europa Cantat identifizieren und die Föderation unterstützen möchten

d) Familien (ein oder zwei Erwachsene mit ihren Kindern unter 27 Jahren)

2. Mitglieder von European Choral Association – Europa Cantat ohne Stimmrecht können sein:

a) Einzelne assoziierte Mitglieder: Andere Chororganisationen und Chöre, die sich mit den Zielen von European Choral Association – Europa Cantat identifizieren und die Föderation unterstützen möchten.

b) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten der Musikwelt oder andere, die sich besonders um European Choral Association – Europa Cantat verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Diese Ehrenmitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

c) Institutionelle assoziierte Mitglieder: Universitäten, Büchereien, Musikschulen, gemeinnützige musikalische Institutionen mit Interesse an oder einer Verbindung zur Chormusik usw.

Mitglieder dieser Kategorie dürfen an der Generalversammlung teilnehmen und zur Tagesordnung sprechen, aber keine Änderungsvorschläge machen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

3. Zusammenarbeit mit anderen

Zusätzlich kann die European Choral Association – Europa Cantat mit anderen gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen juristischen Personen zusammen arbeiten, die mit dem Verband gemeinsame Ziele verfolgen.

4. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, in dem die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft belegt werden müssen. Über Aufnahmeanträge nach Art. III, 1a) und 2) entscheidet das Präsidium. Über Aufnahmeanträge nach Artikel III, 1 b) und c) entscheidet der Generalsekretär oder der Exekutiv Manager. Antragsteller laut Artikel III 1b) und c), deren Antrag abgelehnt wird, haben das Recht, beim Präsidium Widerspruch einzulegen.

5. Austritt aus der Föderation ist nur zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung möglich, die spätestens 3 Monate vorher dem Generalsekretariat zugegangen sein muss.

6. Mitglieder, die den in der Satzung festgelegten Grundsätzen zuwiderhandeln, können auf Beschluss des Präsidiums aus der Föderation ausgeschlossen werden. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig.

7. Die Mitglieder zahlen einen differenzierten Jahresbeitrag, der vom Präsidium vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt wird.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gibt das Recht auf Nutzung der Vorteile für Mitglieder.

Damit die Mitglieder das Wahlrecht in Anspruch nehmen und die Vorteile der Mitgliedschaft genießen können, muss ihr Beitrag des laufenden Jahres vor dem vom Präsidium festgesetzten Datum eingegangen sein.

#### **Artikel IV Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane von European Choral Association – Europa Cantat sind:

1. Die Generalversammlung
2. Das Präsidium
3. Das Exekutiv-Präsidium

Das Mandat aller gewählten Mitglieder ist persönlich. Es dauert 3 Jahre und kann maximal zweimal erneuert werden.

#### **Artikel V Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliedsversammlung des Vereins

2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums aus allen anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern der Föderation, die ihre Kandidatur angenommen haben.

b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind

c) Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Präsidiums

d) Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Präsidiums und Entlastung des Präsidiums

e) Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr

f) Entscheidung über Berufungsanträge von ausgeschlossenen Mitgliedern

g) Beschlüsse über Satzungsänderungen (Artikel XII) und über die Auflösung des Vereins (Artikel XIII)

3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Generalversammlung eine/n Ehrenpräsident/in ernennen, der/die an allen Präsidiumssitzungen und Generalversammlungen teilnehmen kann aber kein Stimmrecht hat.

4. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Generalversammlung wie folgt abzustimmen:

a) Mitgliedsorganisationen:

Dachverbände verfügen über 30 Stimmen

Nationale oder ähnliche Verbände verfügen über 26 Stimmen

Regionale oder kleine Verbände verfügen über 10 Stimmen

Chorleiterorganisationen verfügen über 5 Stimmen

b) Die Chöre verfügen jeder über 2 Stimmen.

c) Die Einzelmitglieder und Familien-Mitglieder verfügen über eine gemeinsame Stimme pro Land (nach der Definition der UNESCO) für alle anwesenden Mitglieder.

d) Die Präsidiumsmitglieder verfügen über je eine Stimme

Eine Person kann aufgrund mehrerer Funktionen aus a), b), c) und/oder d) entsprechend viele Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmen können auf mehrere Kandidaten verteilt werden.

Für die Wahl des Präsidiums, können Chöre, Familien und Einzelmitglieder ihre Stimme nur durch Fernwahl vor der Generalversammlung abgeben, wenn sie an der Wahl teilnehmen möchten. Verbände können nur über anwesende Vertreter/innen in der Generalversammlung wählen.

Für alle weiteren Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung können nur anwesende Mitglieder wählen, Stimmübertragungen sind in keiner Mitglieds-Kategorie möglich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, wozu spätestens drei Monate vorher die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich ergehen muss. Die Wahlen finden alle drei Jahre statt. Die Generalversammlung kann in außerordentlicher Sitzung zusammentreten, wenn diese vom Präsidium einberufen wird oder durch mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder gewünscht wird.

6. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, im Falle ihrer/seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Für den Fall, dass keiner der Genannten den Vorsitz führen kann, wählt die Generalversammlung eine(n) Vorsitzende(n) eigens für diese Sitzung.

7. Über Beschlüsse der Generalversammlung fertigt der/die Generalsekretär/in oder der/die Exekutiv Manager/in eine Niederschrift an, die von dem/der Präsident/in und von dem/der Generalsekretär/in oder dem/der Exekutiv Manager/in zu unterzeichnen ist.

## **Artikel VI Präsidium**

1. Das Präsidium des Vereins umfasst 11 Mitglieder.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden direkt von der Generalversammlung gewählt:

3. Das Präsidium kann maximal zwei weitere Präsidiumsmitglieder zur Kooption vorschlagen, die von der Generalversammlung bestätigt werden.

4. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen das Exekutiv-Präsidium (siehe Artikel VII):
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Vakanzen im Exekutiv nach § 26 BGB (entsprechend Artikel VII, Ziffer 3) ergänzt das Präsidium durch Nachwahl. Vakanzen im Präsidium ergänzt das Präsidium durch Kooptierung eines neuen Präsidiumsmitglieds, das von der nächsten ordentlichen Generalversammlung bestätigt werden muss.
6. Das Präsidium ist für die Ausführung der von der Generalversammlung angenommenen Beschlüsse verantwortlich. Ihm obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Arbeitsprogramme nach Maßgaben der Satzung vorzubereiten,
  - b) Finanzpläne aufzustellen und die Mitgliedsbeiträge vorzuschlagen,
  - c) Arbeitsprogramme und Finanzpläne zu koordinieren,
  - d) Kommissionen einzurichten und Kommissionsmitglieder zu benennen,
  - e) über Aufnahmen (nach Artikel III 1 a) und 2) und Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
  - f) die Tagesordnung der Generalversammlung festzulegen,
  - g) die in der Satzung festgelegten Wahlen durchzuführen.
7. Darüber hinaus beruft der/die Präsident/in die Präsidiumssitzungen ein, wenn die Interessen des Vereins dieses erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Tagesordnung der Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten in Absprache mit dem/der Generalsekretär/in oder dem/der Exekutiv Manager/in aufgestellt.
8. Im Rahmen der Geschäftsführung haben die Mitglieder des Präsidiums jeweils eine Stimme. Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder sofern dies diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsident/in den Ausschlag.

## **Artikel VII Exekutiv-Präsidium**

1. Das Exekutiv-Präsidium des Vereins umfasst 4 bis 5 Mitglieder
  - den/die Präsident/in
  - den/die 1. Vizepräsident/in
  - den/die 2. Vizepräsident/in (= Vorsitzende(r) der Musikkommission, siehe Art. X)
  - den/die 3. Vizepräsident/in (optional)
  - den/die Schatzmeister/in
2. Die Mitglieder des Exekutiv-Präsidiums werden vom Präsidium für die Dauer von 3 Jahren gewählt
3. Der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten und der/die Schatzmeister/in handeln für European Choral Association – Europa Cantat als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. Das Exekutiv-Präsidium ist zuständig für die bei laufenden Geschäften zu treffenden Beschlüsse, die termingebunden sind und nicht bis zur nächsten Präsidiumssitzung warten können.
5. Das Exekutiv-Präsidium tritt viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und kann in außerordentlicher Sitzung zusammentreten, wenn dies von dem/der Präsident/in oder einem anderen ihrer Mitglieder gewünscht wird.

6. Der/die Präsident/in ist für die allgemeine Geschäftsordnung der Föderation verantwortlich. Er/sie kann im Einvernehmen mit dem Präsidium bestimmte Funktionen dem/der Generalsekretär/in oder dem/der Exekutiv Manager/in oder anderen Mitgliedern des Präsidiums übertragen.

### **Artikel VIII Rechnungsprüfer/innen**

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung unter den Mitgliedern oder anderen kompetenten Personen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Rechnungsprüfer/innen haben folgende Aufgaben:

- a) die Buchungsunterlagen rechnerisch zu überprüfen
- b) die sachgemäße, korrekte und gesetzmäßige Verwendung der Mittel der Föderation zu überprüfen.
- c) die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen
- d) der Generalversammlung einen jährlichen Prüfungsbericht zu geben.

Die Prüfung findet im Generalsekretariat statt. Die Mitarbeiter/innen im Generalsekretariat und der/die Schatzmeister/in stehen den Rechnungsprüfer/innen zur Verfügung.

### **Artikel IX Der/die Generalsekretär/in / Exekutiv-Manager/in**

1. Ein/e Generalsekretär/in und/oder Exekutiv-Manager/in wird vom Exekutiv-Präsidium vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt. Er/sie ist / sie sind dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.

2. Der/die Generalsekretär/in und/oder der/die Exekutiv-Manager/in nimmt an den Sitzungen sämtlicher Organe und Ausschüsse der Föderation mit beratender Stimme teil. Er/sie kann / sie können nicht Mitglied des Präsidiums sein.

3. Der/die Generalsekretär/in oder der/die Exekutiv-Manager/in leitet das Generalsekretariat. Er/sie führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten von European Choral Association – Europa Cantat wahr. Der/die Generalsekretär/in oder der/die Exekutiv-Manager/in ist besondere(r) Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB.

4. Der/die Generalsekretär/in oder der/die Exekutiv-Manager/in stellt in Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf, der von dem/der Schatzmeister/in dem Präsidium vorgelegt wird.

5. Der/die Generalsekretär/in oder der/die Exekutiv-Manager/in führt den Haushaltsplan aus.

6. Der/die Generalsekretär/in oder der/die Exekutiv-Manager/in stellt in Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in die Jahresrechnung auf, die von dem/der Schatzmeister/in dem Präsidium vorgelegt wird.

7. Alle Details über die Aufgaben des/der Generalsekretär/in und/oder des/der Exekutiv-Manager/in sind in einer Arbeitsplatzbeschreibung und einem Arbeitsvertrag festgehalten.

### **Artikel X Die Kommissionen**

1. Musikkommission

Das Präsidium muss eine Musikkommission bilden. Die Musikkommission besteht aus 6- 9 Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, dem Präsidium Richtlinien für die musikalische Arbeit vorzuschlagen. Der/die Vorsitzende der Musikkommission muss vom Präsidium ausgewählt werden und wird dann zweite(r) Vizepräsident/in der Föderation.



## 2. Andere Kommissionen

Das Präsidium kann weitere Kommissionen zu Spezialthemen bilden. Die Kommissionen haben die Aufgabe, dem Präsidium Richtlinien zu diesen Spezialthemen vorzuschlagen. Jede Kommission ist dem Präsidium zur Berichterstattung über ihre Arbeit verpflichtet. Das Präsidium wählt für jede Kommission einen Vorsitzenden.

Die Arbeit der Kommissionen ist auf die Dauer des Mandats des Präsidiums beschränkt.

## **Artikel XI Finanzen**

Die Finanzierung der Tätigkeiten von European Choral Association – Europa Cantat erfolgt durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung festgesetzt werden.
- b) Beihilfen von kommunalen Einrichtungen, nationalen Organisationen, Regierungen beteiligter europäischer Staaten, in denen European Choral Association – Europa Cantat Mitglieder hat sowie von internationalen Institutionen,
- c) Spenden als steuerabzugsfähige Ausgaben,
- d) Sponsoren und Mäzene.

## **Artikel XII Satzungsänderungen**

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung erforderlich.

## **Artikel XIII Auflösung**

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins European Choral Association – Europa Cantat ist eine Anwesenheit von 3/4 aller Stimmberechtigten der Generalversammlung erforderlich. Ist eine Generalversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, kann ohne Einberufungsfrist eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Die den Beschluss der Auflösung fassende Generalversammlung bestellt die Liquidatoren. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verwendung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vereinsvermögen von European Choral Association – Europa Cantat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Generalversammlung auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Musik (insbesondere Chormusik) über. Die Organisationen, denen das Vereinsvermögen bei Auflösung übertragen werden soll, müssen von ihrem zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden sein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

*Die deutsche Version der Satzung ist gesetzlich verbindlich.*